



An

BTSV Präsidium  
BTSV Jugendausschuss  
BTSV Landesfachwarte  
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende  
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)  
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)  
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte  
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium  
Fritz Unger / Jürgen Geyer  
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg  
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 23.08.2021

## Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 23.08.2021

### Grundlagen für die Sportausübung

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 20. August 2021 – Gültig bis: 10.09.2021

### **NEU**

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 23.08.2021

### Status der Regelungen

Der BLSV befindet sich aktuell noch in intensiven Gesprächen mit dem bayerischen Staatsministerium zur Klärung offener Punkte. Deshalb werden wahrscheinlich weitere Anpassungen herausgegeben.

### Differenzierung der BTSV Sportarten

Der DTB bzw. die DFBL haben für die einzelnen Sportarten folgende Festlegungen getroffen:

Faustball:	Sport ohne Körperkontakt
Indiac:	Sport ohne Körperkontakt
Ringtennis:	Sport ohne Körperkontakt
Prellball:	Sport ohne Körperkontakt
Korbball:	Sport mit Körperkontakt
Korfball:	Sport mit Körperkontakt

#### **Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.**

<small>BTSV Bräckerhof Version 14.0 - 21.07.2020</small>	<b>Präsident</b> Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-on- line.de	<b>Präsidium</b> Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger  <b>Webseite des BTSV</b> http://www.btsv.eu	<b>BTSV Geschäftsstelle</b> Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	<b>Bankverbindung</b> Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMXX  <b>Register-Nr.</b> VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
	<small>Präsident</small> Fritz Unger <small>Vize-Präsident Finanzen</small> Arnold Petersen <small>Vize-Präsident Sport</small> Jürgen Geyer <small>Referent für Rechtswesen</small> Hubert Neeb <small>Landesjugendwartin</small> Teresa Menninger			



## Zulassung / Verbot für Sportausübung

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. 7-Tage-Inzidenz über 35

- **Kontaktsport Indoor**
  - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport**
  - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor**
  - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport**
  - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

2. 7-Tage-Inzidenz unter 35

- **Kontaktsport Indoor**
  - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport**
  - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor**
  - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport**
  - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

Quelle: 13. BayIfSMV - §12 – Sport

Quelle: 13. BayIfSMV - §6 – Kontaktbeschränkung

Es gelten immer die Inzidenzwerte der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, an dem das Training oder der Wettkampf stattfindet.

**Voraussetzung für ein Training oder Wettkampf ist die Existenz eines Hygieneschutzkonzeptes des Vereins.**

Nachfolgend sind Grundregeln für ein lokales Hygieneschutzkonzept beschrieben. Die Vereine können in ihrem lokalen Konzept auf dieses Papier verweisen.

## Hinweise zum Inzidenzwert

Wir der Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, dann muss die zuständige Stadt- oder Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntgeben. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem 2. Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten in diesem Fall jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.



Die aktuellen Inzidenzwerte können über den folgenden Link eingesehen werden:

[https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/#karte](https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#karte)

**Grundsätzlich gilt:**

Bitte beachtet jederzeit die amtlichen Mitteilungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung</b> (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u></li> <li>• <b>Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung</b> (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u></li> <li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativem Test</u>)</li> <li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Testpflicht entfällt</li> <li>• Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich</li> <li>• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr</li> <li>• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze</li> <li>• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)</li> <li>• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)</li> <li>• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)</li> <li>• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen</li> </ul>
Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)	

**NEU! Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?**

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.



## Wettkampfbetrieb

Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten und sind entsprechend einzuhalten.

Der Spieltag-Ausrichter stellt einen **Corona-Ansprechpartner**, der über das lokale Hygieneschutzkonzept informiert und für Fragen zu Corona zur Verfügung steht. Diese Person kann zusätzlich andere Aufgaben wahrnehmen, darf aber nicht als Spieler einer Mannschaft angehören.

Der Corona-Ansprechpartner informiert zu Beginn des Spieltages über das lokale Hygienekonzept. Das kann auch durch gut sichtbare Aushänge am Eingang und in der Halle erfolgen.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine stellen sicher, dass alle Spieler, Betreuer, Schiedsrichter und Fahrer über das BTSV-Hygienekonzept informiert sind und über das lokale Hygienekonzept informiert der Spieltagsausrichter zum Beginn des Spieltages.

**Alle Mannschaften** erhalten einen fest zugewiesenen Platz, mit einer Sitzgelegenheit in denen sie sich in der Spielfreien Zeit aufhalten sollen.

**Vermeidung** von jeglichem **Körperkontakt** und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m außerhalb des Spiels (u.a. bei Begrüßung, Jubel, Verabschiedung).

Auf eine Aufstellzeremonie aller Mannschaften während der Begrüßung wird verzichtet.

Die Begrüßung der beiden Mannschaften und des Schiedsrichters vor und die Verabschiedung nach einem Spiel erfolgen mit dem geforderten Abstand auch von Spieler zu Spieler der eigenen Mannschaft.

Dies gilt auch für Auslosungen, Spielpausen und eine eventuell durchzuführende Siegerehrung.

## Liste zur Rückverfolgung im Ansteckungsfall

Beim Betreten der Sportanlage übergeben die Mannschaften dem Spieltagsausrichter eine Liste aller mitgereisten Personen (auch Fahrer) mit den notwendigen Kontaktdaten. Darin enthalten ist auch die Uhrzeit für das Betreten des Sportgeländes.

Der Spieltagsausrichter sorgt dafür, dass alle Mannschaften ihre vollständig ausgefüllte Liste abgeben.

Der Spieltagsausrichter vermerkt am Ende des Spieltags auf den Listen die Uhrzeit für das Verlassen des Sportgeländes. Wer seine Kontaktdaten verweigert, darf das Sportgelände nicht betreten.

Die Liste dient für den Fall einer Ansteckung der notwendigen Rückverfolgung durch das Gesundheitsamt. In der Liste werden pro Mannschaft ein oder zwei Kontaktpersonen für eventuelle Nachfragen durch das Gesundheitsamt angegeben.

Diese Listen werden im Original beim Spieltag-Ausrichter aufbewahrt. Eine Kopie der Listen geht gemeinsam mit den Spielberichtsbögen an den Staffelleiter.

Die Unterlagen werden von beiden Parteien vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

Das Formular wird vom BTSV vorgegeben.

**Gegen Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, kann der Hausherr vom Hausrecht Gebrauch machen.**

## Räumlichkeiten auf dem Sportgelände

Umkleidekabinen und Duschen können benutzt werden. Dabei sind die lokale Hygieneschutzmaßnahmen zu beachten.

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.



In den Umkleieräumen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung.

In Umkleidekabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

## **Indoor Sport**

### **Empfehlung des BLSV**

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

## **Zuschauer**

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 1500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit zulässig.

Davon dürfen höchstens 200 ohne feste Plätze (als Stehplätze) mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze.

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 35 liegt, müssen die Besucher einen negativen Testnachweis vorlegen.

Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen.
- Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske) – im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Kontaktmöglichkeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Auch im Bereich der Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten.
- Regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen.
- Regelungen zur Kontaktnachverfolgung (BTSV-Kontaktdatenerfassungsliste)

### **NEU! Gibt es gesonderte Regelungen für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter?**

Ab dem 23. August 2021 gelten für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (z. B. Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe) folgende Vorgaben:

- Zulässig sind max. **50% der Gesamtkapazität an Zuschauern**, höchstens aber 25.000
- **Mindestabstand** zwischen den Sitzplätzen von mind. 1,5m
- keine Stehplätze
- **personalisierte** Tickets



- **negativer Testnachweis** der Zuschauer (Ausnahme: Geimpfte und Genesene)
- Verkauf und Konsum von **alkoholischen Getränken** ist untersagt
- **FFP2-Maskenpflicht** auf dem gesamten Gelände – Ausnahme: Unter freiem Himmel auf dem Sitzplatz.

### **Detailregelungen zum Sportbetrieb**

Die gemeinsame Nutzung des Spielballs / der Indiacas / des Rings ist erlaubt. Vor und nach dem Training wird eine Desinfizierung, bzw. Reinigung des Sportgeräts empfohlen. Weiter wird eine Desinfektion der Hände vor und nach dem Training empfohlen.

Trainings- oder Mannschaftsbesprechungen während des Sportausübung sind unter Einhaltung von Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5m abzuhalten.

### **Betreten der Sportanlage**

Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber, oder bei einem positiven Test ist das Betreten der Sportanlage untersagt.

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber
- bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (schlechte Sauerstoffversorgung)
- bei einem positiven Test
- bei Kontakt zu Personen mit COVID-19-Erkrankung in den letzten 14 Tagen

Beim Betreten der Sportanlage ist der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Das gilt nicht für Personen des eigenen Hausstandes.

In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird und sich Zuschauer unter freiem Himmel nicht am Sitzplatz befinden; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

## **Achtung !!!**

**Auch auf den Stehplätzen in den Sportstätten (Außenbereich zählt dazu) besteht weiterhin FFP 2- Maskenpflicht.**

Der zuständige Vereinsvertreter informiert die Sportler über die Möglichkeit der Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser. Dazu sind Einweghandtücher zu verwenden. Er weist außerdem auf die Desinfektion der Hände hin. Es empfiehlt sich aber die Regelung, dass die Sportler selbständig Desinfektionsmittel und Handtücher zur Eigenbenutzung mitbringen.

Es wird empfohlen, dass der Verein weiterhin am Eingang der Sportanlage Aushänge über örtliche Regelungen anbringt, u.a. Informationen darüber, unter Bedingungen ein Betreten der Sportanlage verboten ist.

Minderjährige Sportler dürfen von den Personensorgeberechtigten unter Einhaltung der Regeln beim Training begleitet werden, solange dadurch kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Ansammlung mehrerer Personensorgeberechtigter ist in jedem Fall zu vermeiden.



## **Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (23.08.2021) vom BLSV:**

### **NEU! Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?**

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

### **NEU! Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?**

Es müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb einen negativen Test vorweisen können, sofern die Sportausübung in geschlossenen Räumen erfolgt. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer. Ausgenommen von der Testpflicht sind lediglich vollständig geimpfte oder bereits genesene Personen nach §4 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

### **Welcher Inzidenzwert ist entscheidend – der des Wohnortes oder der Ort der Sportausübung?**

Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sport-stätte liegt

### **Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?**

Ja, das ist möglich. Allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

### **Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?**

Ja! Vereine sowie Betreiber von Sportstätten müssen auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde seit dem 06.05. ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorweisen können.

### **Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?**

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

### **Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?**

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist. Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

### **Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten, sofern sie lt. 7-Tages-Inzidenz geöffnet werden dürfen, lüften?**

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.



## Verdacht auf CO

### VID-19-Infizierung während des Trainings

Sollten sich anhand bekannter Symptome während des Trainings ein Verdacht auf COVID-19-Infizierung ergeben, dann muss die Person umgehend nach Hause geschickt werden. Das Training wird unmittelbar abgebrochen. Mund-Nasen-Schutz gilt ab der Erkenntnis für alle.

Bei Training mit Jugendlichen sollte generell geklärt sein, dass die Personensorgeberechtigten für den beschriebenen Fall erreichbar sind und den Jugendlichen abholen können. Wenn sich die Abholung verzögert, muss der Betreuer und der / die Jugendliche(n) im vorgeschriebenen Abstand zueinander bis zur Abholung warten.

Die Person mit Verdacht auf eine Infizierung muss selbständig eine Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. Bis zum Bekanntwerden eines Testergebnisses ist die Person vom Sportbetrieb des Vereins ausgeschlossen.

In der Sportstätte sind Oberflächen gründlich zu desinfizieren, die von der betroffenen Person berührt worden sein können. Räumlichkeiten (z.B. Geräteraum, Toilette), die die betroffene Person betreten hatte, sind gut zu lüften.

### Dokumentation der Trainingsteilnahme

Zur möglichen Nachverfolgung einer COVID-19-Ansteckung ist weiterhin die Dokumentation aller am Training beteiligten Personen zu führen. Dazu müssen Name und die sichere Erreichbarkeit (Telefon oder Mailadresse oder Anschrift) erfasst werden.

Die Sportler, auch Kinder, dürfen sich selbst in die bereitgestellten Listen eintragen.

Aus Datenschutzgründen dürfen diese Daten ausschließlich zur Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde verwendet werden. Diese Unterlagen sind vor der Einsicht Dritter und Nutzung Unbefugter zu schützen.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Die betroffenen Personen sind über die Vorgehensweise dieser Datenverwaltung zu informieren.

### Empfehlungen des BTSV

Es gelten weiterhin die Empfehlungen des BTSV, wie bereits bekanntgegeben, wie z.B.

- für Jugendtraining:  
Information über die festgelegten Trainingsmaßnahmen an die Personensorgeberechtigten weitergeben und deren Zustimmung einholen, damit gewinnen wir auch Verständnis bei den Personensorgeberechtigten für unseren Sport
- allgemein aber auch speziell für Jugendtraining: kontaktlose Begrüßung, keine Umarmung, kein Abklatschen
- Desinfektionsregeln für das Training aufstellen
- Ablageplätze für Ablage von Trainingsanzug, Trinkflaschen, usw. so organisieren, dass es keine Verwechslungen gibt, Klärung, wie bei Regenwetter verfahren wird
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz beim Zusammentreffen zum Training und Trainingsbesprechungen





**Bei einer Inzidenz über 100 bestehen die Ausnahmen weiterhin noch.**

## **Sonderregelung für Bundes- und Landeskaderathleten, sowie Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga**

### **Kaderathleten**

Der Trainingsbetrieb für Sportler der Bundeskader insgesamt und des Landeskaders Faustball (DTB, DFBL und BTSV) ist unabhängig vom Inzidenzwert unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- keine Zuschauer (nur bei über Inzidenz über 100)
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Trainingsbetrieb (z.B. Trainer) oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Existenz eines lokalen Hygieneschutzkonzeptes in Verbindung mit dem BTSV Hygieneschutzkonzept
- minderjährige Sportler können beim Training von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Es ist im Einzelfall vom Trainer abzuwägen, ob die Anwesenheit der Personensorgeberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens vertretbar ist. Ansammlungen der Personensorgeberechtigten sind in jedem Fall zu vermeiden.
- der BTSV empfiehlt, Umkleiden, Duschen und Physioräume geschlossen zu halten, auch wenn die Nutzung für Kadersportler durch den BLSV unter besonderen Auflagen erlaubt ist.
- Übernachtungen bei Lehrgängen sind nur beruflich bedingten Lehrgängen (Profis als Berufssportler) erlaubt
- die Definition der Landeskaderathleten erfolgt durch den Landesfachwart auf der Basis des letzten BTSV-Auswahllehrgangs der Altersklassen U14/U15 bis U18/U19. Die Kadersportler aus dem letzten Lehrgang müssen weiterhin der Altersklasse U18 (Faustball) / U19 (Korbball) oder jünger angehören.

Die Bestätigung für die Trainingszulassung als Kaderathlet wird jeweils von folgenden Gremien ausgestellt:

- Bundeskader: zuständiges DTB Technisches Komitee für Korfball, Prellball, Indiacas und Ringtennis, sowie die DFBL für Faustball
- Landeskader: BTSV-Präsidium, Landesfachwart

Das BTSV Fachgebiet Korfball als Kontaktsportart erteilt für seine Sportler des Landeskaders keine Sondergenehmigung.

Nach Vorgabe der bayerischen Staatsregierung werden als Kaderathleten Faustball des BTSV-Landeskaders diejenigen Sportler anerkannt, die am letzten offiziellen BTSV-Kaderlehrgang 2019 teilgenommen haben und weiterhin der Jugendklasse angehören (Grund: im BTSV ist die Kaderzugehörigkeit auf die Jugendklasse U14 bis U18 beschränkt). Der Landesfachwart entscheidet über die Kaderzugehörigkeit.

Bei Bedarf muss der Kadersportler einen formlosen Antrag beim Landesfachwart Faustball stellen. Der Antrag hat den Zweck, auf Anfrage dem zuständigen Gesundheitsamt die Bestätigung der Kaderzugehörigkeit vorlegen zu können.



## 1. und 2. Bundesliga

Das Training für Bundes- und Landeskaderathleten und für Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga ist erlaubt.

Dabei ist zu beachten:

- keine Zuschauer
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Trainingsbetrieb oder für mediale Berichterstattung erforderlich sind (u.a. Trainer, Co-Trainer, Platzwart)
- Existenz eines Hygieneschutzkonzeptes, das für das Training ausgelegt ist

Diese Regelung bezieht sich offiziell auf Sportler mit Bundes- oder Landeskaderstatus. In Sportarten, die diese Bedingung nicht erfüllen, in diesem Fall Mannschaften der 1. Bundesliga, wird eine Vergleichsgröße herangezogen, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen.

Gemäß einem Schreiben der Bayerischen Staatsregierung an den BLSV wird im Fall des BTSV gestattet, dass die Mannschaften aus der 1. und 2. Bundesliga – wie oben beschrieben – einen normalen Trainingsbetrieb durchführen dürfen.

Den Vereinen mit Bundesligamannschaften bzw. Kadersportler, die das Trainingsangebot nutzen möchten, wird empfohlen, sich um eine Sonderregelung bei der Kommune oder des Landratsamtes zu kümmern und müssen dazu Kontakt zu genannten Behörden aufnehmen. Die zuständige Kommune bzw. das zuständige Landratsamt kann gegenüber den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung weitere Einschränkungen vornehmen.

Neustadt b. Coburg, 23.08.2021

Fritz Unger  
BTSV Präsident

Schwabach, 23.08.2021

Jürgen Geyer  
BTSV Vize-Präsident Sport